

Lutz Möller GmbH
Peiner Landstraße 36
031249 Hohenhameln
Deutschland

Bundesamt für Polizei (fedpol)
Claude Mebes (claude.mebes@fedpol.admin.ch)
Nußbaumstraße 29
3003 Bern
Schweiz

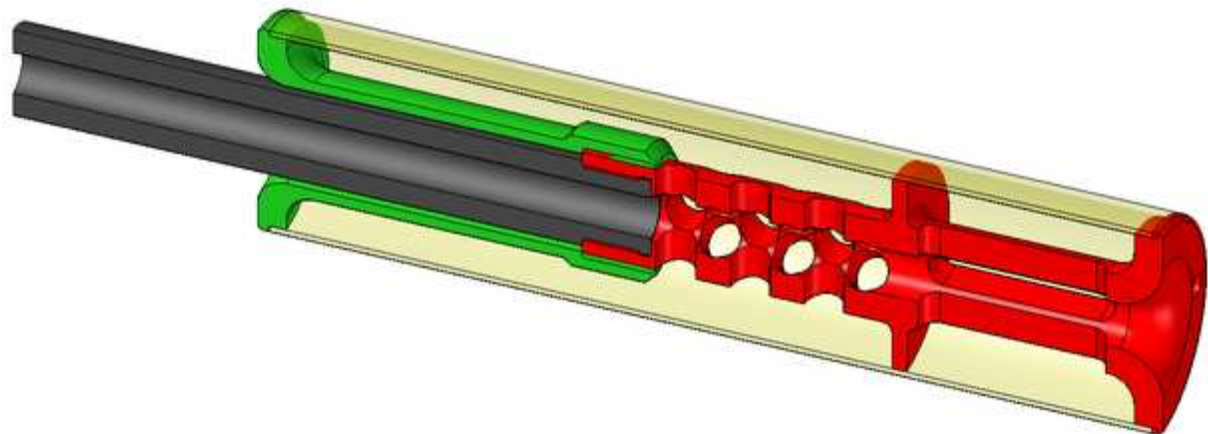
Feuerschlucker, Schalldämpfer, Waffenrecht

Mittwoch, den 23. November 2011

Sehr geehrter Herr Mebes,

bitte teilen Sie mir mit, was in der Schweiz nach dem Waffenrecht einen „Schalldämpfer“ ausmacht.

Der Grund meiner Anfrage ist, die Lutz Möller GmbH, <http://lutz-moeller-gmbh.de/> möchte „Feuerschlucker“ in die Schweiz liefern. Der „Feuerschlucker“ ist eine für hochwildtaugliche Schußwaffen bestimmte Vorrichtung, die das Mündungsfeuer schluckt, den Rückstoß mindert, ohne dabei den Bremsenknall nach hinten zu drehen, sondern ihn vorn in Schußrichtung austreten läßt.



Zeichenklärung *von links nach rechts*: schwarz: Lauf | rot: Rückstoßbremse, Stützwand, Mündungsfeuerdämpfer | grün: rückwärtige Abdichtung | beige: Mantel

Bei einer .308 Winchester Munition der Schalldruck mit „Feuerschlucker“ auf der Büchse am Schützenohr 138 dB(A) Schallpegel, erfüllt damit bis auf 1 dB die [Europäische Richtlinie 10/ 2003](#). Bei [Messungen](#) im freien Feld auf 300 m Abstand im Winkel zu 30° zu einer 250 langen Geschoßflugbahn wurden teils Schußknallminderungen) Mündungsknall + Geschoßknall) um 10 – 11 festgestellt. Das entspricht psycho-akustisch einer Halbierung der empfunden Lautstärke. Leichte Mit- oder Gegenwindbewegungen von 1 – 2 [Beaufort Windstärken](#) (Leiste Lüftchen) führen zu ebensolchen Schalldruckänderungen.

Daher ist die Mündungsknalldämpfung des „Feuerschluckers“, *anders als bei einem ein Schalldämpfer für lautlose Unterschallmunition*, als „**unwesentlich**“ zu betrachten, berührt Sicherheitsbelange m. E. nicht. Der Schuß mit hochwildtauglichen Büchsen mit „Feuerschlucker“ knallt nach wie vor, ist weithin vernehmbar, aber der Schütze selbst erleidet beim Schuß **mit der innewohnenden Bremse** keine Gehörverletzung, erfährt kein Schalltrauma.

Ich bin gern bereit eine Vorführung zu geben, so daß Sie oder anderweitig Zuständige, sich ein lebensnahes und wahres Bild verschaffen können.

Falls sich keine Rechtsquellen zu Legaldefinition eines Schalldämpfers, bzw. einen Nicht-Schalldämpfers finden lassen, hätte ich gern Nachricht, wie das Abgrenzungsproblem in der Schweiz sonst zu lösen wäre, z. B. durch einen Erlaß des zuständigen Ministeriums, im Weg einer Feststellungsklage, oder anders.

Hochachtungsvoll

Lutz Möller GmbH

Lutz Möller